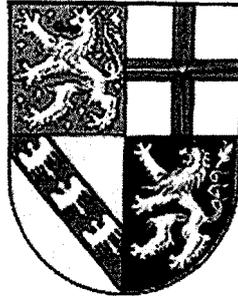


2 K 914/18

Beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Mod. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken		
29. SEP. 2020 (BMF)		
Erledigt ml	Fristen + Termine 24 10	Bearbeitet

ml (BMF)  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -, Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, - 00959-18 -

gegen

das

- Beklagter -

w e g e n Schadensersatzes/Verletzung der Fürsorgepflicht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts ..., die Richterin am Verwaltungsgericht... und den Richter am Verwaltungsgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ... und Frau ... aufgrund der Beratung vom 22. September 2020

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 24.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2018, mit dem ein Wechsel des Klägers in die Sparte der Polizeivollzugsbeamten mit abgeschlossenem (Fach-) Hochschulstudium abgelehnt wurde. Zugleich begehrt er Schadensersatz wegen pflichtwidriger Schlechterbehandlung.

Der am 24.08.1961 geborene Kläger war zunächst als Polizeivollzugsbeamter im Laufbahnabschnitt des mittleren Dienstes eingestellt, bevor er zum 01.04.2008 gemäß § 19 der damals geltenden Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes (Pol.LVO a.F.) (*heute*: § 17 SPoLLVO) ausbildungs- und prüfungsfrei in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Dienstes übernommen und zum Polizeikommissar ernannt wurde. Am 22.09.2000 legte der Kläger seine erste juristische Staatsprüfung ab und promovierte in der Folgezeit. Im April 2017 wurde er in das Amt eines Polizeioberkommissars (Besoldungsgruppe A 10) befördert.

Auf eine entsprechende Anfrage des Klägers vom 16.12.2016 wurde ihm mit Schreiben des Beklagten vom 15.09.2017 mitgeteilt, dass er prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleitet worden sei und die Laufbahnprüfung nicht abgelegt habe. Er sei somit im Rahmen der Erstellung der Beförderungslisten im Stellenkegel der prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleiteten Beamten zu führen.

Mit Schreiben vom 01.12.2017 machte der Kläger geltend, dass darin eine Pflichtverletzung zu sehen sei, die zu einem Nachteil und einem finanziellen Schaden für ihn geführt habe und auch künftig weiter führen werde. Er erfülle zweifelsfrei die Ausbildungsvoraussetzungen für die Einordnung in den Stellenkegel derjenigen Beamten, die mit Abschlussprüfung in den gehobenen Dienst eingeordnet würden. Stattdessen sei er wegen seines Dienstalters in den gehobenen Dienst übergeleitet worden, nicht jedoch aufgrund seiner Qualifikation und seines Studiums. Der Kläger erbat Auskunft

darüber, wie die aufgetretene Benachteiligung rückgängig gemacht werden könne und ob für ihn die Möglichkeit bestehe, in den anderen Stellenkegel übergeleitet zu werden, und kündigte für den Fall der Ablehnung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen an.

Mit Schreiben vom 24.01.2018 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass ein Wechsel in die Sparte der Polizeivollzugsbeamten mit abgeschlossenem Hochschulstudium nicht erfolgen könne. Zur Begründung hieß es, eine Einordnung in den höheren Dienst scheidet schon mangels zweiter juristischer Staatsprüfung aus. Die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst sei zunächst allgemein in den §§ 11 ff. SPoLLVO geregelt. Eine Verortung des Klägers in den Stellenkegel der Beamten mit abgeschlossenem Studium an der Fachhochschule für Verwaltung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger dieses Studium nachweislich nicht absolviert habe. Auch eine sog. „Anderweitige Übernahme“ gemäß § 16 SPoLLVO komme mangels Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht in Betracht. Schließlich seien auch andere Pflichtverletzungen hinsichtlich der Beförderungspraxis nicht ersichtlich, sodass die Verortung des Klägers in die Sparte der prüfungsfrei übergeleiteten Beamten ihn nicht in seinen Rechten verletze.

Mit Schreiben vom 15.03.2018, eingegangen am 19.03.2018, erhob der Kläger Widerspruch gegen diesen Bescheid und beantragte, seine Benachteiligung unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides im Wege des Schadensersatzes rückgängig zu machen. Zur Begründung trug er vor, er habe einen Anspruch hierauf aus Art. 33 Abs. 2 GG sowie wegen Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamStG i.V.m. der Förderungspflicht nach § 23 Abs. 3 SPoLLVO. Ihm gehe es nicht um einen Wechsel in die Laufbahn des höheren Dienstes, sondern um die Anwendung des § 17 Abs. 4 SBG, wonach die Befähigung für eine andere Laufbahn erworben werden könne, wenn der Beamte an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung erfolgreich teilgenommen habe. In diesem Zusammenhang sei zu bemerken, dass der Abschnitt IV der SPoLLVO den höheren Dienst betreffe. Dieser Laufbahnabschnitt könne durch Einstellung nach einem abgeschlossenem Hochschulstudium (§ 18) oder durch Zulassung zur Ausbildung (§ 20) erreicht werden. Als Eingangsqualifikationen würden hierbei die mindestens mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ bestandene Kommissarprüfung (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) und das für den

Polizeivollzugsdienst förderliche Hochschulstudium gleichgestellt. Dass ein mit dem ersten juristischen Staatsexamen erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium für den Polizeivollzugsdienst förderlich sei, sei unstrittig. Selbst wenn in diesem Zusammenhang § 17 Abs. 4 SBG keine unmittelbare Anwendung finden sollte, sei eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2 SBG angezeigt. Aus § 18 SBG sei zudem ersichtlich, dass der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse an der Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal habe. Für den Polizeivollzugsbereich ergebe sich dies aus den §§ 16 und 23 Abs. 3 SPoLLVO. § 16 SPoLLVO erwähne zwar nur ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium, die Aufzählung der Fachrichtungen darin sei aber nicht abschließend. § 23 Abs. 3 SPoLLVO räume dem Dienstherrn kein Ermessen ein. Sein Fall sei daher letztlich einer verfassungskonformen Auslegung der SPoLLVO zuzuführen; zumindest bestehe eine planwidrige Regelungslücke, die in entsprechender Anwendung der erwähnten Bestimmungen sowie der Fürsorgepflicht im Rahmen der Förderungspflicht geschlossen werden müsse. In der laufbahnrechtlichen Nichtanerkennung seiner externen Ausbildung sei eine Verletzung von Art. 33 Abs. 2 GG zu sehen, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben müsse. Der Kläger wies darauf hin, dass er auf Wunsch des Justizariats in einem Verfahren neben der Wahrnehmung seiner sonstigen Arbeiten sachbearbeitend auch Schriftsätze an das Verwaltungsgericht gefertigt habe; somit nehme man zwar seine juristischen Fähigkeiten in Anspruch, lasse ihm jedoch laufbahnrechtlich keine Förderung zukommen. Im Übrigen vertrat er die Ansicht, dass der Beklagte bei der Beförderungsauswahl die rechtlichen Vorgaben nicht beachte, wonach vor dem Rückgriff auf Hilfskriterien die aktuelle dienstliche Beurteilung unter Anlegung gleicher Maßstäbe inhaltlich auszuwerten sei. Ihm sei bekannt, dass ein Kollege seines Sachgebiets im April 2016 trotz schlechteren Rangfolgeplatzes aufgrund seiner langen „Stehzeit“ vor ihm befördert worden sei. Auf der Ebene des LPP habe er den Rangfolgeplatz 4 eingenommen und sein Kollege den Rangfolgeplatz 7. Ausgehend hiervon sei es rechtlich nicht zulässig, dass der Kollege vor ihm befördert worden sei. Hierin liege eine pflichtwidrige Schlechterbehandlung, welche die geltend gemachten Schadenersatzansprüche zur Folge habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.06.2018 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung war ausgeführt, der Bescheid vom 24.01.2018 sei

rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Überleitung in die Sparte der Polizeivollzugsbeamten mit Fachhochschulabschluss. Ein solcher Anspruch lasse sich aus § 45 BeamStG i.V.m. § 23 SPoLLVO nicht herleiten. Die Fürsorgepflicht gemäß § 45 BeamStG beinhalte die Pflicht des Dienstherrn, für das Wohl seiner Beamten umfassend Sorge zu tragen. Hierzu gehöre auch die Pflicht zur Förderung des beruflichen Fortkommens. Diese umfasse die Verpflichtung des Dienstherrn, im Rahmen des Möglichen und allgemein Praktizierten zumindest denjenigen Beamten, die dies wünschten, Gelegenheit zur Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen zu gewähren, um ihnen die Erfüllung der ihnen übertragenen dienstlichen Aufgaben zu erleichtern und ihnen im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse eine Qualifizierung für höhere Aufgaben zu ermöglichen. Ein solches dienstliches Bedürfnis sei vorliegend jedoch zu verneinen. Selbst wenn der Kläger in dem einen von ihm geschilderten Fall seine Expertise habe einbringen können, vermöge dies noch kein dienstliches Interesse an der Übertragung höherwertiger Aufgaben zu rechtfertigen. Betreibe ein Beamter eigeninitiativ und ohne vom Dienstherrn hierzu veranlasst worden zu sein, seine Fortbildung ohne unmittelbaren Bezug zu seiner konkreten dienstlichen Aufgabenstellung, stehe es zudem im Ermessen des Dienstherrn, inwieweit er die dort gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen künftiger Personalentscheidungen als wertvoll erachte und ggf. ausschlaggebend berücksichtige. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Entscheidung des Dienstherrn seien nicht zu erkennen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der konkretisierenden Norm des § 23 Abs. 3 SPoLLVO. Wie sich aus dessen Satz 2 ergebe, erstrecke sich die Förderung auf die Gelegenheit, die besonderen Fachkenntnisse anzuwenden. Die Förderungspflicht reiche jedoch nicht so weit, um einen Beamten per se in eine andere Sparte einer Laufbahngruppe einzugruppieren. Auch hier sei folglich keine Verletzung der Förderungspflicht zu erkennen. Selbst wenn man jedoch dem Dienstherrn einen Mangel an Förderung unterstellen wollte, ließe sich daraus nicht der vom Kläger alternativ geforderte Schadensersatz ableiten. Die Fürsorgepflicht - und damit auch die Förderungspflicht - begründe für sich genommen keinen allgemeinen Anspruch eines Beamten auf Ersatz eines Vermögensnachteils wegen einer rechtswidrigen Maßnahme des Dienstherrn. Ein Ausgleich derartiger Nachteile könne nur unter den Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs begründet werden. Diesbezüglich sei jedoch nichts vorgetragen. Eine Verletzung der Fürsorgepflicht scheidet auch deshalb aus, weil diese nicht

über das hinausgehe, was den Beamten durch spezialgesetzliche Regelungen abschließend eingeräumt sei. Solche abschließenden Regelungen, in welchen Fällen ein Laufbahnwechsel gewährt werde, habe das Saarland in § 17 Abs. 4 SBG i.V.m. der SPoILVO getroffen. Nach § 17 Abs. 4 SBG könne die Befähigung für eine andere Laufbahn erworben werden, wenn der Beamte an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung erfolgreich teilgenommen habe. Das Nähere regelten die Laufbahnvorschriften. Es handele sich somit um eine Ermessensentscheidung, wobei der Dienstherr sein Ermessen durch Regelung in der einschlägigen Laufbahnverordnung konkretisieren könne. Entscheidend sei also, ob die Polizeilaufbahnverordnung den vom Kläger gewünschten Wechsel in die Sparte der Polizeivollzugsbeamten mit Fachhochschulabschluss zulasse. Dies sei jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall: Die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst werde zunächst allgemein in den §§ 11 ff. SPoILVO geregelt. Eine Verortung des Klägers in den Stellenkegel der Beamten mit abgeschlossenem Studium an der Fachhochschule für Verwaltung komme evident nicht in Betracht, da er dieses Studium nachweislich nicht absolviert habe. Auch die Voraussetzungen für eine sog. „Anderweitige Übernahme“ gemäß § 16 SPoILVO seien nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift könne das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Beamtinnen und Beamten im Laufbahnabschnitt des *mittleren Polizeivollzugsdienstes* im Rahmen des dienstlichen Bedarfs (...) ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übertragen, wenn sie ein Fachhochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hätten. Ein dienstlicher Bedarf sei hier jedoch nicht gegeben. Die Tatsache, dass die im Studium erlangten Erkenntnisse zu einer Erleichterung bei der Verrichtung der Arbeitsabläufe führen könnten, impliziere kein dienstliches Interesse. Alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die für die Dienstverrichtung von Belang seien, würden im Rahmen der Ausbildung vermittelt. Eines Hochschulstudiums bedürfe es insoweit nicht. Auf solche Stellen, für deren Ausübung ein Studium der Rechtswissenschaften förderlich wäre, habe sich der Kläger nachweislich nicht beworben. Folglich habe er lediglich durch die prüffreie Übernahme gemäß § 17 SPoILVO in den gehobenen Dienst gelangen können. Da eine anderweitige Übernahme ausscheide, wäre ein Wechsel in den Stellenkegel der Beamten mit Fachhochschulabschluss lediglich dann möglich, wenn der Kläger die Ausbildung absolviere und die Laufbahnprüfung erfolgreich abschließe. Eine andere Möglichkeit bestehe nicht. Hinsichtlich des Vortrags des Klägers zur Beförderungsauswahl sei zunächst darauf hinzuweisen, dass er unrichtigerweise Rangfolgeplätze in

Bezug zu den Beförderungen setze. Die Rangfolgeplätze betreffen das Beurteilungsverfahren und stünden in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Beförderungsentscheidung. Im Rahmen eines Beförderungsverfahrens werde - völlig losgelöst von der Frage des Beurteilungsverfahrens (und somit auch losgelöst von Rangfolgeplätzen) - ein Beförderungsranking erstellt. Da der Vortrag des Klägers an dieser Stelle zu unsubstantiiert sei, könne nicht näher darauf eingegangen werden, aus welchen Gründen die jeweiligen Plätze im Beförderungsranking erreicht worden seien. Ohne den Namen oder ein sonstiges Erkennungsmerkmal des Kollegen des Klägers sei ein Vergleich nicht möglich. Wichtig wäre zudem zu wissen, ob sich dieser Kollege in der Sparte der übergeleiteten Beamten oder derer mit abgeschlossenem Fachhochschulabschluss befinde. In diesem Fall hätte der Kläger in keinem auswählerheblichen Konkurrenzverhältnis zu dem Kollegen gestanden.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger zu Händen seiner Bevollmächtigten am 05.06.2018 zugestellt. Am 27.06.2018 hat er die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, Gegenstand des Verfahrens seien Schadensersatzansprüche gegenüber dem Beklagten, die auf Art. 33 Abs. 2 GG sowie auf die Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG i.V.m. der Förderungspflicht nach § 23 Abs. 3 SPoLVVO gestützt würden. Ihm gehe es um die Anwendung des § 17 Abs. 4 SBG, wonach die Befähigung für eine andere Laufbahn erworben werden könne, wenn der Beamte an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung erfolgreich teilgenommen habe. Gemäß § 8 SPoLVVO (*gemeint*: § 18 SPoLVVO) könne in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden, wer ein für den Polizeivollzugsdienst förderliches Hochschulstudium abgeschlossen habe. Ebenfalls möglich sei die Zulassung gemäß § 20 SPoLVVO. Er habe ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (erstes juristisches Staatsexamen) vorzuweisen; hierbei handle es sich um einen für den Polizeivollzugsdienst förderlichen Hochschulabschluss. Ausgehend hiervon sei § 17 SBG in den Blick zu nehmen. Gemäß § 17 Abs. 1 SBG dürfe die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben habe. Unmittelbare Anwendung finde diese Regelung zwar nicht, denn er habe sein Studium der Rechtswissenschaften

berufsbegleitend durchgeführt und abgeschlossen. § 17 Abs. 2 SBG und insbesondere auch § 18 SBG ließen jedoch auch andere Möglichkeiten zu, um die Laufbahnbefähigung zu erlangen. Im Hinblick darauf sei er zumindest analog dieser Bestimmungen gleich zu behandeln. Angesichts seiner Qualifikation hätte der Beklagte prüfen müssen, ob er zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden könne. Aus Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt habe, ergebe sich eine Begrenzung des dem Dienstherrn zustehenden Ermessens. Dem Widerspruchsbescheid lasse sich nichts entnehmen, was seinem Wunsch auf einen Laufbahnwechsel in rechtlicher Hinsicht hätte entgegengestellt werden können. § 23 Abs. 3 SPoLLVO möge ihm zwar kein uneingeschränktes Recht auf einen Laufbahnwechsel zubilligen, sei jedoch im Hinblick auf das Leistungsprinzip und das Laufbahnprinzip von Bedeutung, wenn die Voraussetzungen für die Überführung in eine andere Laufbahn gegeben seien. In der laufbahnrechtlichen Nichtanerkennung seiner externen Ausbildung liege eine Verletzung von Art. 33 Abs. 2 GG. Diese schuldhaftige Pflichtverletzung habe bei ihm zu dem Schaden geführt, bislang nicht befördert worden zu sein, denn seine Einstufung in die Sparte der prüfungsfrei übergeleiteten Beamten lasse weitergehende Beförderungen nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung zur spartenbezogenen Trennung im Geschäftsbereich des Beklagten nicht erwarten. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs werde ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Mit weiterem Schriftsatz stellt der Kläger klar, dass es ihm nicht um eine Überleitung in die Laufbahn des höheren Dienstes gehe, sondern um die Gleichbehandlung mit Polizeivollzugsbeamten mit Fachhochschulabschluss in der Laufbahn des gehobenen Dienstes. Ziel des Verfahrens sei zum einen die Anerkennung des ersten juristischen Staatsexamens als ein mit dem Fachhochschulabschluss gleichgestellter und vergleichbarer Abschluss als Befähigungsnachweis. Nur so könne er die Grundvoraussetzungen erfüllen, um etwa in den Bewerberkreis für die Stelle „Sachbearbeiter/in LPP 322 Rechtsangelegenheiten im LPP 32 Justizariat in der Direktion LPP 3 Personal/Recht des Landespolizeipräsidiums“ aufgenommen zu werden. Ihm werde als promoviertem und examiniertem Juristen der Zugang zu einem mit A 12 bewerteten Dienstposten verweigert, wobei der Dienstherr dies mit einer fehlenden Befähigung begründe. Ihm sei unverständlich, dass es nicht im öffentlichen Interesse sein

solle, dass ein promovierter Jurist Sachbearbeiter im Justizariat des Landespolizeipräsidiums werden könne. Ähnlich hohe Qualifikationen weise dort kaum jemand auf. Folge dieser vorsätzlichen Missachtung seiner Befähigung sei die Be- bzw. Verhinderung seines beruflichen Fortkommens. Damit einher gehe die Einschränkung seines ämtermäßigen Aufstiegs und seiner höheren Besoldung und somit letztlich auch seiner späteren höheren Versorgung. Schließlich werde er aufgrund der rechtswidrigen Vorgehensweise des Beklagten dem schlechter gefüllten „Beförderungstopf“ der Sparte der übergeleiteten Beamten zugeordnet. Hierdurch sei ihm ein finanzieller Schaden entstanden, denn seit der Erlangung der entsprechenden Qualifikation werde ihm die Erreichung einer Stelle in der Besoldungsgruppe A 12 verwehrt. Bei einem normalen beruflichen Werdegang und rechtskonformer Förderung durch den Dienstherrn im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes hätte er mit Sicherheit ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach A 12 erlangen können. Aus der Differenz zu seinem tatsächlichen Werdegang ergebe sich ein finanzieller Schaden, der sich im Rahmen der Versorgung fortwährend erhöhen werde.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2018 zu verpflichten, ihm wegen schuldhaft nicht rückgängig gemachter Benachteiligung Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu leisten.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Er weist zunächst darauf hin, dass in der Klageschrift immer von einem angestrebten *Laufbahnwechsel* die Rede sei. Dies treffe jedoch nicht den Kern des klägerischen Begehrens, denn um einen Laufbahnwechsel gehe es vorliegend nicht. Der Kläger befinde sich bereits im *Laufbahnabschnitt* des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, sodass sämtliche Ausführungen bezüglich der laufbahnrechtlichen Wechselmöglichkeiten keine Relevanz hätten. Es gehe dem Kläger *innerhalb des Laufbahnabschnitts*

des gehobenen Polizeivollzugsdienstes um einen Wechsel von der Sparte der gemäß § 17 SPoILVO in den gehobenen Dienst überleiteten Polizeivollzugsbeamten in die Sparte derer mit Fachhochschulabschluss. Ein Anspruch des Klägers auf einen Spartenwechsel bestehe nicht und lasse sich insbesondere nicht aus den angeführten § 45 BeamtStG i.V.m. § 23 SPoILVO herleiten. Zur Begründung wiederholt der Beklagte seine Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid und betont, dass die vom Kläger reklamierte Vorschrift des § 17 SBG für Fälle der vorliegenden Art weder unmittelbar noch analog einschlägig sei. Der Behauptung des Klägers, er hätte keine Möglichkeit erhalten, die Ausbildung an der Fachhochschule zu absolvieren, hält er entgegen, dass seinerzeit ein Auswahlverfahren stattgefunden habe, bei dem die Polizeivollzugsbeamten ermittelt worden seien, denen die Möglichkeit der Ausbildung an der Fachhochschule eröffnet worden sei. In den einschlägigen Testverfahren hätten andere Bewerber besser abgeschnitten, sodass dem Kläger diese Möglichkeit versagt worden sei. Im Ergebnis sei ein Schadensersatz begründendes Fehlverhalten des Dienstherrn nicht ersichtlich.

Hierauf erwidert der Kläger, er gehe nach wie vor davon aus, dass für die Polizeivollzugsbeamten die Grundsätze der Einheitslaufbahn gälten, was bedeute, dass jedem Polizeivollzugsbeamten der Aufstieg in alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes zu eröffnen sei. Dem widerspreche die Existenz zweier „Sparten“ im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Im Übrigen werde qualifiziertes Personal in jeder Organisation benötigt. Der Standpunkt des Beklagten, wonach kein dienstliches Interesse an der Übertragung höherwertiger Aufgaben auf ihn bestehe, sei mit § 23 Abs. 3 SPoILVO nicht zu vereinbaren. § 16 SPoILVO eröffne den Aufstieg aus dem Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den (unbeschränkten) gehobenen Polizeivollzugsdienst. Dies müsse erst recht für einen „Spartenwechsel“ innerhalb des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gelten, denn sonst wären diese Beamten trotz oder wegen ihres höheren Amtes schlechter gestellt als die Beamten im mittleren Polizeivollzugsdienst. Dies führte zu dem absurden Ergebnis, dass durch eine Beförderung, verbunden mit einem Laufbahnwechsel, das berufliche Fortkommen eines Beamten behindert werden könnte. Da er sein erstes juristisches Staatsexamen bereits im Jahr 2000 bestanden habe und die Überleitung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erst im Jahr 2008 erfolgt sei, wäre es in der Zwischenzeit möglich gewesen, ihm aufgrund der Regelung des § 16 SPoILVO ein Amt des gehobe-

nen Polizeivollzugsdienstes zu übertragen; dies sei allerdings nicht erfolgt. Was die Möglichkeit einer Ausbildung an der Fachhochschule anbetreffe, habe er sich in dem Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang 1993/1994 fachlich qualifiziert. Allerdings sei ihm damals die Zulassung wegen Zweifeln an seiner Geeignetheit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst verweigert worden. Zum Studiengang 1995/1996 sei er ebenfalls nicht zugelassen worden. Dadurch, dass der Beklagte sich stetig weigere, ihm die entsprechende Förderung und Anerkennung zukommen zu lassen, sei ihm ein Schaden entstanden, der vom Beklagten zu vertreten sei. Dies gelte auch hinsichtlich der geübten Beförderungspraxis, die nur schwerlich mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Prinzip der Bestenauslese zu vereinbaren sei.

Der Beklagte entgegnet, die Einheitslaufbahn beziehe sich lediglich darauf, dass keine Unterscheidungen zwischen der Schutzpolizei (S) und der Kriminalpolizei (K) gemacht würden. Für die Frage der Sparten sei die Einheitslaufbahn nicht von Belang. Dies zeige sich schon in dem Umstand, dass in beiden Sparten sowohl S- als auch K-Beamte geführt würden. Er -der Beklagte- habe im Rahmen einer Organisationsentscheidung eine spartenbezogene Trennung zwischen prüfungsfrei übergeleiteten und „geprüften“ Polizeivollzugsbeamten und demzufolge eine getrennte Zuweisung von Planstellen praktiziert mit der Folge, dass ein Konkurrenzverhältnis beider Gruppen in Bezug auf Beförderungsstellen nicht gegeben sei. Der saarländische Gesetzgeber habe in der durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1497 zur Änderung des saarländischen Besoldungsgesetzes vom 24.02.2002 (Amtsbl. I, S. 1046) eingeführten Bestimmung des § 3a SBesG für die Planstellen für die prüfungsfrei übergeleiteten Ämter Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 festgelegt. In der Gesetzesbegründung werde die Trennung zwischen prüfungsfrei übergeleiteten Polizeivollzugsbeamten einerseits und Absolventen der Fachhochschule andererseits durch die Bildung zweier Stellenkegel begründet. Damit habe sich der Gesetzgeber für die Bildung zweier Stellenkegel entschieden, um die sich aus dem Zusammentreffen von Polizeivollzugsbeamten mit unterschiedlichen Vorbildungsvoraussetzungen ergebende Konkurrenzsituation im Bereich der Vollzugspolizei zu entschärfen. Dies habe das Oberverwaltungsgericht jüngst bestätigt. Egal in welcher Sparte man geführt werde, müsse man alle Ämter auf dem üblichen Weg durchlaufen. Wie man durch ein höheres Amt schlechter gestellt werden könne, sei nicht nachvollziehbar. Eine Beförderung sei kein Kriterium dafür, in welcher Sparte man zu führen sei. Es

gehe einzig und allein um die Frage, ob man prüfungsfrei übergeleitet worden sei oder den Abschluss an der Fachhochschule gemacht habe. Seinerzeit habe es Ausschreibungen gegeben, um die Fortbildung an der Fachhochschule absolvieren zu können. Darauf habe sich auch der Kläger mehrfach beworben, sei jedoch durch die jeweils getroffene Auswahl nicht zum Zuge gekommen. Die Ablehnungen hätten jeweils darauf basiert, dass sich der Kläger durch seine Ergebnisse in den jeweiligen schriftlichen Prüfungen nicht für die Teilnahme am Vorstellungsgespräch habe qualifizieren können. Lediglich im Jahr 1992 sei er erst im Vorstellungsgespräch gescheitert. Soweit der Kläger die Beförderungspraxis rüge, sei unklar, worauf sich sein Klagebegehren beziehe. Werde nun eine konkrete Beförderungsentscheidung innerhalb des Stellenkegels der übergeleiteten Beamten angegriffen oder weiterhin die Tatsache, dass der Kläger in der Sparte der prüfungsfrei Übergeleiteten geführt werde? Mit Blick auf eine angeblich fehlerhafte Beförderungsentscheidung habe der Kläger in jedem Beförderungsverfahren - wie alle Beamten - die Möglichkeit gehabt, dagegen Rechtsmittel einzulegen. Dies sei nachweislich nicht erfolgt. Nunmehr im Nachgang die Beförderungsentscheidungen anzugreifen, sei zum einen aufgrund des Fristablaufs nicht mehr möglich und zum anderen rechtsmissbräuchlich. Der Kläger habe hier den Eintritt des aus seiner Sicht eingetretenen Schadens nicht durch den Gebrauch eines Rechtsmittels verhindert.

Der Kläger weist noch darauf hin, dass zumindest in einem anderen Fall ein Polizeivollzugsbeamter nach Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens anschließend als Bewerber für den höheren Dienst zugelassen worden sei. Im Übrigen verweist er darauf, dass er im Zusammenhang mit den Beförderungsentscheidungen zu keiner Zeit eine Benachrichtigung erhalten habe, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Die Beteiligten haben jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen und der Personalakte des Klägers. Er war Gegenstand der Beratung.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage, über die mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, ist unbegründet.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen „schuldhaft nicht rückgängig gemachter Benachteiligung“. Der Bescheid des Beklagten vom 24.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2018, mit dem u.a. ein Wechsel des Klägers in die Sparte der Polizeivollzugsbeamten mit abgeschlossenem (Fach-)Hochschulstudium abgelehnt und Fehler bei der Beförderungsauswahl verneint wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Voraussetzung für einen beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch ist grundsätzlich ein Verhalten des Dienstherrn, das objektiv rechtswidrig oder fürsorgepflichtwidrig (§ 45 BeamStG) sowie schuldhaft ist und adäquat-kausal einen Schaden herbeigeführt hat. Die Ersatzpflicht des Dienstherrn besteht allerdings nur dann, wenn der Beamte im Wege des sog. Primärrechtsschutzes alles ihm zu Gebote stehende getan hat, um den Eintritt eines Schadens abzuwenden (Rechtsgedanke des § 839 Abs. 3 BGB).

Vgl. BVerwG, u.a. Urteil vom 15.06.2018 -2 C 19.17-, juris, m.w.N.

Diese Voraussetzungen sind fallbezogen nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung des Klägers fehlt es bereits an einer objektiven Pflichtverletzung des Dienstherrn. Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht alles ihm zu Gebote stehende getan, um den Eintritt des behaupteten Schadens abzuwenden.

Nach dem - etwas unübersichtlichen - Vortrag des Klägers im gerichtlichen Verfahren sieht er eine Pflichtverletzung des Beklagten einerseits darin, dass dieser im Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eine Spartentrennung zwischen den prüfungsfrei gemäß § 17 SPoLLVO übergeleiteten und den gemäß § 15 SPoLLVO ausgebildeten und „geprüften“ Beamten (mit Fachhochschulabschluss) praktiziere mit der Folge einer getrennten Zuweisung von (Beförderungs-)Planstellen, welche die prüfungsfrei übergeleiteten Beamten seiner Ansicht nach benachteilige.

Ferner sieht er eine Pflichtverletzung des Beklagten darin, dass dieser ihn trotz seines akademischen Abschlusses (erste juristische Staatsprüfung; Promotion) in der Sparte der übergeleiteten Beamten verortete und ihm damit - neben deutlich schlechteren Beförderungschancen - von vornherein den Zugang zu einem mit A 12 bewerteten Dienstposten bzw. einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 verwehrt. Schließlich rügt der Kläger, dass der Beklagte bei der Beförderungsauswahl die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet, wonach vor dem Rückgriff auf nachrangige Kriterien die aktuelle dienstliche Beurteilung unter Anlegung gleicher Maßstäbe inhaltlich auszuwerten sei; hierdurch sei ein Kollege seines Sachgebiets im April 2016 trotz schlechteren Rangfolgeplatzes vor ihm befördert worden.

Dieser Vortrag des Klägers ist insgesamt nicht geeignet, einen Schadensersatzanspruch zu begründen.

Was die praktizierte Spartenentrennung zwischen den prüfungsfrei übergeleiteten und den „geprüften“ Beamten (mit Fachhochschulabschluss) anbetrifft, hat der Beklagte zu Recht auf die jüngere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes verwiesen, welches - ebenso wie zuvor die Kammer - die Spartenentrennung als eine nicht an Art. 33 Abs. 2 GG zu messende, vom Gesetzgeber durch § 3a SBesG aufgrund von organisations- und verwaltungspolitischen Bedürfnissen vorgegebene und somit auf sachgerechten Erwägungen beruhende Organisationsgrundentscheidung gebilligt hat.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 18.10.2017 - 1 B 563/17, 1 B 564/17 und 1 B 578/17 -, juris, m.w.N.; vgl. auch die jeweils zugrundeliegenden Beschlüsse der Kammer vom 06.07.2017 - 2 L 448/17, 2 L 449/17 und 2 L 439/17

Weitere Ausführungen hierzu sind aus Sicht der Kammer entbehrlich, zumal der Kläger der zitierten Rechtsprechung keine gewichtigen Argumente entgegengesetzt hat. Soweit er meint, der Sachverhalt, der den Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichts zugrunde liege, sei mit der streitgegenständlichen Situation nicht vergleichbar, da in seinem Fall keine unterschiedlichen Vorbildungsvoraussetzungen als sachliche Gründe für eine spartenmäßige Unterscheidung vorlägen, bezieht sich sein Einwand nicht auf die Spartenentrennung als solche, sondern darauf, dass er trotz seines abgeschlossenen Hochschulstudiums nicht in der Sparte der „geprüften“ Beamten verortet

werde, wodurch ihm in der Vergangenheit bereits ein finanzieller Schaden - durch die Nichtberücksichtigung bzw. verspätete Berücksichtigung bei Beförderungsentscheidungen - entstanden sei und in Zukunft weiter entstehen werde. Auch dieser Vortrag lässt indes keine schadensersatzbegründende Pflichtverletzung des Beklagten erkennen.

Wie der Beklagte bereits im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt hat, lässt sich aus der in § 45 BeamtStG normierten Fürsorgepflicht des Dienstherrn - auch in Verbindung mit der Förderungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 SPoLLVO - kein Anspruch des Klägers auf Verortung in der Sparte der „geprüften“ Beamten (mit Fachhochschulabschluss) herleiten. Dies liegt maßgeblich darin begründet, dass die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht, die die Verpflichtung des Dienstherrn beinhaltet, für das Wohl seiner Beamten umfassend Sorge zu tragen, wozu u.a. auch die Pflicht zur Förderung des beruflichen Fortkommens gehört, nicht über das hinausgeht, was den Beamten durch spezialgesetzliche Regelungen abschließend eingeräumt ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2000 -2 C 39.99-, juris, m.w.N.

Solche abschließenden Regelungen, unter welchen Voraussetzungen die Befähigung für eine andere Laufbahn erworben werden kann bzw. ein Laufbahnwechsel gewährt wird, hat der saarländische Gesetz- bzw. Ordnungsgeber in § 17 Abs. 4 SBG i.V.m. den Laufbahnvorschriften der Polizeilaufbahnverordnung getroffen. Entscheidend ist also, ob die SPoLLVO bzw. die zuvor geltende Pol.LVO a.F. die vom Kläger begehrte Verortung in der Sparte der „geprüften“ Beamten (mit Fachhochschulabschluss) zulässt oder gar fordert. Dies ist - wie der Beklagte im Widerspruchsbescheid dargelegt hat - allerdings nicht der Fall, sodass ihm insoweit keine (Fürsorge-)Pflichtverletzung angelastet werden kann.

Die Einstellung bzw. Übernahme in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist in den §§ 11 bis 17 SPoLLVO (zuvor: §§ 13 bis 19 Pol.LVO a.F.) geregelt. Während die §§ 11 bis 13 SPoLLVO (zuvor: §§ 13 bis 15 Pol.LVO a.F.) Regelungen für „Direkteinsteiger“ enthalten, gelten die §§ 14 und 15 SPoLLVO (zuvor: §§ 16 und 17 Pol.LVO a.F.) für Aufstiegsbeamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Beide Zugangsmöglichkeiten zum Laufbahnabschnitt des gehobenen Dienstes setzen indes voraus, dass eine dreijährige Ausbildung an der Fachhochschule für Verwaltung absolviert wird,

die mit der Laufbahnprüfung (§ 13 Abs. 1 SPolLVO bzw. § 15 Abs. 1 Pol.LVO a.F.) bzw. der Kommissarprüfung (§ 15 Abs. 5 SPolLVO bzw. § 17 Abs. 5 Pol.LVO a.F.) abschließt. Diese Ausbildung hat der Kläger, der seinerzeit im Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes eingestellt wurde und sich ausweislich seiner Personalakte zwischen 1986 und 1993 achtmal vergeblich um die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durch Besuch der Fachhochschule für Verwaltung beworben hat, unstreitig nicht absolviert. Demnach kam seine Übernahme in den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften zu keiner Zeit in Betracht. Des Weiteren bestand für den Beklagten auch keine Verpflichtung, den Kläger auf der Grundlage des § 18 Pol.LVO a.F. (*heute*: § 16 SPolLVO) in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu übernehmen. Nach § 18 Pol.LVO a.F. kann das Ministerium des Innern Beamtinnen und Beamten im Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Rahmen des dienstlichen Bedarfs nach einer erfolgreich absolvierten Einführungszeit von einem Jahr unmittelbar ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übertragen, wenn sie ein Fachhochschulstudium, insbesondere in den Fachrichtungen Elektrotechnik (Elektronik), Nachrichtentechnik, Informatik oder Betriebswirtschaft mit Studienschwerpunkt EDV/Organisation erfolgreich abgeschlossen haben, die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und bei Beginn der Einführungszeit das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dass der Beklagte diese Tatbestandsvoraussetzungen im Fall des Klägers als nicht erfüllt angesehen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden und stellt - entgegen der Auffassung des Klägers - auch unter Fürsorgegesichtspunkten keine Pflichtverletzung dar. Selbst wenn man unterstellt, dass die Aufzählung der in § 18 Pol.LVO a.F. genannten Fachrichtungen nicht abschließend ist und neben einem erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudium auch ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium - wie das vom Kläger abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften - vom Tatbestand des § 18 Pol.LVO a.F. erfasst sein könnte, und wenn man zudem berücksichtigt, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Bestehens der ersten juristischen Staatsprüfung (das in der Personalakte befindliche Zeugnis des Landesprüfungsamtes für Juristen datiert vom 22.09.2000) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und somit auch die geforderte Einführungszeit von einem Jahr noch hätte absolvieren können (*in der - ansonsten inhaltlich unveränderten - Neufassung des § 16 SPolLVO ist eine Altersgrenze für den Beginn der Einführungszeit nicht mehr enthal-*

ten), scheiterte die Anwendbarkeit des § 18 Pol.LVO a.F. im Fall des Klägers an der Nichtfeststellung eines entsprechenden dienstlichen Bedarfs. Abgesehen davon, dass der Verordnungsgeber selbst bereits eine Vorentscheidung hinsichtlich des dienstlichen Bedarfs getroffen hat, indem er einen abschließenden Katalog von „Insbesondere-Fachrichtungen“ aufgeführt hat, zu denen das vom Kläger absolvierte Studium der Rechtswissenschaften nicht gehört,

vgl. dazu OVG des Saarlandes, Beschluss vom 18.02.2013 -1 A 348/12-

hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kläger sein Studium eigeninitiativ, d.h. ohne Abstimmung mit dem Dienstherrn und ohne unmittelbaren Bezug zu seiner dienstlichen Aufgabenstellung in seiner Freizeit absolviert habe, sodass es dem Dienstherrn freistehen müsse, inwieweit er die dort gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen künftiger Personalentscheidungen als wertvoll erachte. Die Tatsache, dass die im Studium erlangten Erkenntnisse zu einer Erleichterung bei der Verrichtung der Arbeitsabläufe führen könnten, impliziere noch kein dienstliches Interesse, denn alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die für die Dienstverrichtung von Belang seien, würden im Rahmen der Ausbildung vermittelt; eines Hochschulstudiums bedürfe es insoweit nicht. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden. Soweit der Kläger dies anders sieht und mit Nachdruck darauf verweist, dass ein mit dem ersten juristischen Staatsexamen erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium für den Polizeivollzugsdienst förderlich und aus den Regelungen der §§ 17 und 18 SBG sowie §§ 16 und 23 Abs. 3 SPoLVVO ersichtlich sei, dass der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse an der Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal habe, sind seine Ausführungen nicht geeignet, eine Pflichtverletzung des Beklagten im Zusammenhang mit der Nichtanwendung des § 18 Pol.LVO a.F. zu belegen.

Ergänzend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass einem Schadensersatzanspruch des Klägers wegen pflichtwidriger Nichtanerkennung seines externen Hochschulstudiums im Zusammenhang mit seiner Übernahme in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auch entgegenstehen würde, dass der Kläger seinerzeit nicht alles ihm zu Gebote stehende getan hat, um den Eintritt des behaupteten Schadens, der nach seiner Auffassung darin besteht, dass er als prü-

fungsfrei gemäß § 19 Pol.LVO a.F. in den gehobenen Polizeivollzugsdienst übergeleiteter Beamter deutlich schlechtere berufliche Entwicklungschancen habe, abzuwenden (Rechtsgedanke des § 839 Abs. 3 BGB). Zu berücksichtigen ist nämlich, dass der Kläger erst zum 01.04.2008 prüfungsfrei in den gehobenen Polizeivollzugsdienst übergeleitet wurde. Zu diesem Zeitpunkt hatte er sein externes Hochschulstudium bereits seit siebeneinhalb Jahren abgeschlossen und auch schon die Berechtigung zum Führen des Doktorgrades erlangt (die in der Personalakte befindliche Bescheinigung der Universität des Saarlandes datiert vom 11.01.2008). Gleichwohl hat er zu keiner Zeit beantragt, ihn unter Anerkennung seiner akademischen Ausbildung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu übernehmen, oder gegen die prüfungsfreie Überleitung im April 2008 irgendwelche Einwände erhoben. Vielmehr hat er noch nach seiner Überleitung mehr als acht Jahre zugewartet, bis er mit Schreiben vom 16.12.2016 beim Beklagten einen Antrag auf Auskunft bezüglich seiner „Einordnung“ im Rahmen der Beförderungskandidatenauswahl gestellt und - nachdem ihm seitens des Beklagten unter dem 15.09.2017 mitgeteilt worden war, dass er als prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleiteter Beamter, der die Laufbahnprüfung nicht abgelegt habe, im Rahmen der Erstellung der Beförderungslisten im Stellenkessel der prüfungsfrei in den gehobenen Dienst übergeleiteten Beamten zu führen sei - mit Schreiben vom 01.12.2017 eine Pflichtverletzung des Beklagten gerügt und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen angekündigt hat.

Der Rechtsgedanke des § 839 Abs. 3 BGB, wonach eine Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, fordert im Verwaltungsrecht dann Geltung, wenn für den Verzicht auf das Rechtsmittel kein hinreichender Grund bestand. Das gilt auch bei von einem Beamten gegenüber seinem Dienstherrn geltend gemachten Schadensersatzansprüchen wegen Fürsorgepflichtverletzung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 18.04.2002 -2 C 19.01- und vom 28.05.1998 -2 C 29.97-, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.06.2011 -6 A 1183/10-, juris

Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB sind alle Rechtsbehelfe, die sich gegen eine Amtspflichtverletzung richten und sowohl deren Beseitigung oder Berichtigung als auch die Abwendung oder Verringerung des Schadens zum Ziel haben und herbeizuführen geeignet sind. Der Begriff des Rechtsmittels ist nicht auf die in den Ver-

fahrensvorschriften vorgesehenen Behelfe beschränkt, sondern umfasst auch andere, rechtlich mögliche und geeignete - förmliche oder formlose - Rechtsbehelfe (z.B. Gegenvorstellungen, Anträge auf die Vornahme einer Amtshandlung, Erinnerungen an die Erledigung eines Antrags, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden), ist also in einem weiten Sinn zu verstehen. Maßgeblich für die Einordnung einer Handlung als Rechtsbehelf in diesem Sinne ist es, ob sie potentiell geeignet ist, den bevorstehenden Schadenseintritt noch abzuwenden. Der Rechtsbehelf muss sich unmittelbar gegen die schädigende Amtshandlung oder Unterlassung selbst richten und ihre Beseitigung bzw. Vornahme bezwecken und ermöglichen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.06.2018 -2 C 19.17-, juris, m.w.N. zur Rechtsprechung des BGH

Ausgehend davon ist der geltend gemachte Schadensersatzanspruch hier nach dem Rechtsgedanken des § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger es nach Abschluss seines externen Hochschulstudiums im September 2000 bis zu seiner prüfungsfreien Überleitung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im April 2008 vorwerfbar unterlassen hat, durch den Gebrauch eines Rechtsbehelfs darauf hinzuwirken, dass er einem Fachhochschulabsolventen gleichgestellt und unter Anwendung des § 18 Pol.LVO a.F. in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übernommen wird. Selbst anlässlich seiner Ernennung zum Polizeikommissar im April 2008 hat er sich nicht bei seinem Dienstherrn danach erkundigt, ob und inwieweit sein externes Hochschulstudium für die Beförderungentscheidung eine Rolle gespielt hat und inwieweit seine beruflichen Entwicklungschancen dadurch beeinflusst werden. Auch wenn dem Kläger zum damaligen Zeitpunkt die praktizierte Spartentrennung zwischen den prüfungsfrei übergeleiteten und den „geprüften“ Beamten nicht im Einzelnen bekannt gewesen sein sollte - wofür aus Sicht der Kammer allerdings wenig spricht, da die Auswahlkriterien für die Beförderungen in den jeweiligen Besoldungsgruppen vor jedem Beförderungstermin öffentlich bekanntgegeben werden und hieraus auch ersichtlich ist, dass für prüfungsfrei übergeleitete Beamte und „geprüfte“ Beamte jeweils eigene Auswahlkriterien gelten -, hätte es ihm nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oblegen, sich im Vorfeld der Beförderung nach den hierfür maßgeblichen Erwägungen und den Folgewirkungen zu erkundigen, um seine Rechte bestmöglich zu wahren und einen eventuell bevorstehenden Schadenseintritt nach Möglichkeit noch abzuwenden.

Vgl. zu den aus dem besonderen beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis erwachsenden Erkundigungs- und Rügeobliegenheiten eines Beamten im Rahmen des § 839 Abs. 3 BGB: BVerwG, Urteil vom 15.06.2018 -2 C 19.17-, a.a.O.

Dies gilt umso mehr, als von dem Kläger aufgrund seiner juristischen Vorbildung ein höheres Maß an Umsicht und Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten erwartet werden konnte als von anderen Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes.

Steht dem Kläger nach alledem kein Schadensersatzanspruch wegen pflichtwidriger Nichtanerkennung seines externen Hochschulstudiums im Zusammenhang mit seiner Übernahme in den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zu, gilt das Gleiche auch insoweit, als der Kläger wiederholt geltend gemacht hat, dass der Beklagte bei der Beförderungsauswahl die rechtlichen Vorgaben nicht beachte, wonach vor dem Rückgriff auf nachrangige Kriterien die aktuelle dienstliche Beurteilung unter Anlegung gleicher Maßstäbe inhaltlich auszuwerten sei, was jedenfalls im April 2016 dazu geführt habe, dass ein Kollege seines Sachgebiets trotz schlechteren Rangfolgeplatzes vor ihm befördert worden sei. Abgesehen davon, dass sich dem Vortrag des Klägers bereits nicht entnehmen lässt, ob der betreffende Kollege - wie der Kläger - der Sparte der übergeleiteten Kollegen angehört und damit überhaupt in einem auswählerheblichen Konkurrenzverhältnis zu dem Kläger stand, ist dem Kläger auch hier entgegenzuhalten, dass er es vorwerfbar unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das nunmehr als rechtswidrig beanstandete staatliche Verhalten abzuwenden. Insbesondere hat er nicht um verwaltungsgerichtlichen Primärrechtsschutz gegen die bevorstehende Ernennung des Kollegen nachgesucht. Soweit er sich im gerichtlichen Verfahren darauf berufen hat, dass er im Zusammenhang mit den Beförderungsentscheidungen zu keiner Zeit eine Benachrichtigung erhalten habe, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist ihm entgegenzuhalten, dass es ständiger Verwaltungspraxis des Beklagten entspricht, dass alle Polizeivollzugsbeamten zu den jeweiligen Beförderungsterminen darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sie nicht zur Beförderung vorgesehen sind, sofern sie nicht bis zu einem bestimmten Datum eine anders lautende Mitteilung erhalten. Damit verbunden ist der Hinweis, wo bei Bedarf die Konkurrentendaten einzusehen sind. Dies war auch dem Kläger als langjährigem Angehörigen der saarländischen Vollzugspolizei bekannt. Demnach

hätte es ihm obliegen, beim Beklagten um weitergehende Informationen zur Beförderungsauswahl zu bitten, wenn er mit seiner Nichtberücksichtigung nicht einverstanden war, um ggf. rechtzeitig das Verwaltungsgericht anrufen zu können. Nachdem er dies unterlassen hat, kann er nunmehr keinen Sekundärrechtsschutz im Wege eines Schadensersatzanspruchs geltend machen. Auf die Einzelheiten des damaligen Auswahlverfahrens kommt es insoweit nicht an.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

### B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG mangels hinreichender Anhaltspunkte für ein bezifferbares Interesse des Klägers am Ausgang des Rechtsstreits auf den Auffangstreitwert und damit auf 5.000,- € festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 25.09.2020

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

